



# Leitfaden für die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen in der Steiermark – Brennstoff Heizöl

Gilt nicht für gewerbliche Betriebsanlagen!

Autor: Christian Plesar, DI (FH) Thomas Fleischhacker, Peter Sohar

Überarbeitet 02/2017: Markus Pirer

## Impressum

Hersteller: WIFI Steiermark

© 2016, alle Rechte vorbehalten

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ohne Zustimmung des WIFI-Steiermark ist unzulässig. Das gilt insbesondere für Fotokopien, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Medieninhaber, Medienverleger und Hersteller:

Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111-113, 8010 Graz

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des WIFI Steiermark ist ausgeschlossen.

## INHALT

INHALT .....	2
VORWORT .....	3
<b>1. BAULICHE UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN .....</b>	<b>4</b>
1.1    WICHTIGE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN, NORMEN UND RICHTLINIEN .....	4
1.2    ERFORDERNIS HEIZRAUM.....	5
1.3    ANFORDERUNGEN AN DEN AUFSTELLUNGSRAUM FÜR FEUERSTÄTTEN .....	7
1.3.1    Aufstellung für Feuerstätten mit einer NWL ≤ 50 kW .....	7
1.4    BRENNSTOFFLAGER (TANKRAUM).....	9
1.5    ERFORDERLICHE BESCHRIFTUNGEN UND HINWEISTAFELN .	12
1.6    ABGASANLAGEN .....	12
<b>2. BEHÖRDENVERFAHREN .....</b>	<b>13</b>
2.1    WICHTIGE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN .....	13
2.2    FEUERUNGSANLAGEN BIS 8 KW NENNWÄRMELEISTUNG .....	13
2.3    FEUERUNGSANLAGEN ÜBER 8 KW NENNWÄRMELEISTUNG .	14
2.4    ÖLLAGERUNG IN WASSERSCHON- UND SCHUTZGEBIETEN .	15
2.5    FERNWÄRMEANSCHLUSSGEBIETE (GRAZ) .....	15
<b>3. ANHÄNGE.....</b>	<b>16</b>
3.1    ANHANG 1 – CHECKLISTE ANZEIGEVERFAHREN BEI ÖLFEUERUNGEN .....	16
3.2    ANHANG 2 – MUSTERBESCHREIBUNG.....	17
3.3    ANHANG 3 – BESCHEINIGUNG BEI BAULICHEN ANFORDERUNGEN.....	19
3.4    ANHANG 4 – BESCHEINIGUNG INSTALLATIONSUNTERNEHMEN .....	20



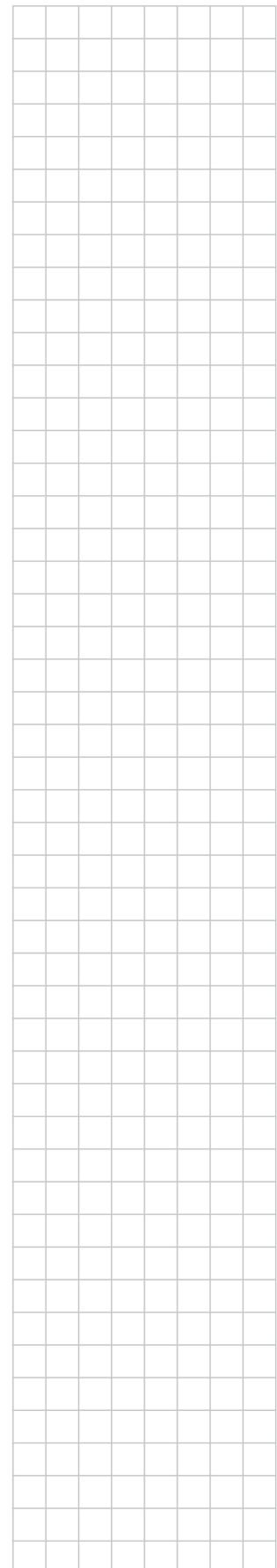
## VORWORT

Dieser Leitfaden soll als Zusammenfassung für die Erfordernisse bei der Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Ölfeuerungsanlagen (Kleinfeuerungsanlagen bis 400 kW) sowie den behördlichen Genehmigungsverfahren dienen. Es soll damit eine Vereinheitlichung der baulichen sowie technischen Ausführungen sowie der Unterlagen für die Behörde erreicht werden.

Dieser Leitfaden wurde für Anlagen in der Steiermark erstellt, gilt jedoch nicht für gewerbliche Betriebsanlagen. Grundlage dafür ist das Steiermärkische Baugesetz 1995 i.d.g.F, OIB RL 2 + 3 (Ausgabe März 2015), einschlägige ÖNORMEN und TRVBs.

Mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2015 (StBTV 2015) wurde festgelegt, dass den im 1. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten Anforderungen entsprochen wird, wenn die OIB RL 1–6, jeweils Ausgabe März 2015, soweit diese unter Berücksichtigung der Abs. 2 und 3 anzuwenden sind, eingehalten werden.

Mit dieser Verordnung und mit der Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 im Mai 2011 wurden technische Anforderungen weitgehend aus dem Baugesetz entfernt.

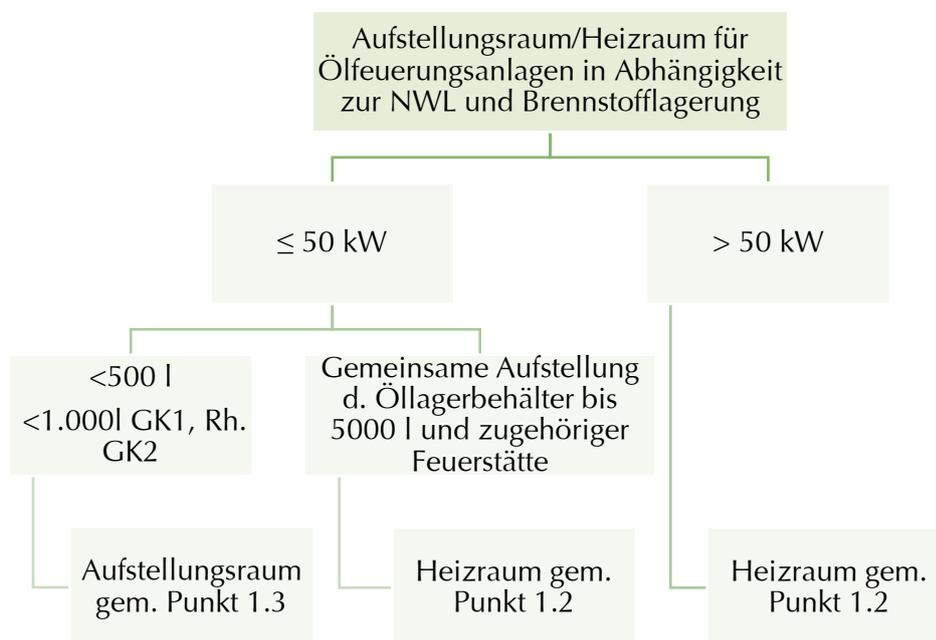


# 1. BAULICHE UND TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

## 1.1 Wichtige gesetzliche Bestimmungen, Normen und Richtlinien

Für die ordnungsgemäße Errichtung von Feuerungsanlagen sind Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen zuständig. Sind in den jeweiligen Gesetzen und Verordnung keine genauen Vorschriften gegeben oder wird auf Richtlinien verwiesen, so sind diese anzuwenden. Erst wenn Gesetze, Verordnungen und OIB-Richtlinien keine ausreichende Darstellung für die Errichtung geben, sind die verfügbaren ÖNORMEN heranzuziehen.

- Stmk. Baugesetz 1995 – §§ 20–21, § 51, § 60, § 66, § 68, § 74, § 79, § 84
- Stmk. Feuerungsanlagenengesetz sowie Stmk. Feuerungsanlagenverordnung 2016
- Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
- Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz
- Steiermärkische Bautechnikverordnung
- OIB RL 2, RL 3
- ÖNORM H5170
- Wasserrechtsgesetz
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)



### Allgemeines:

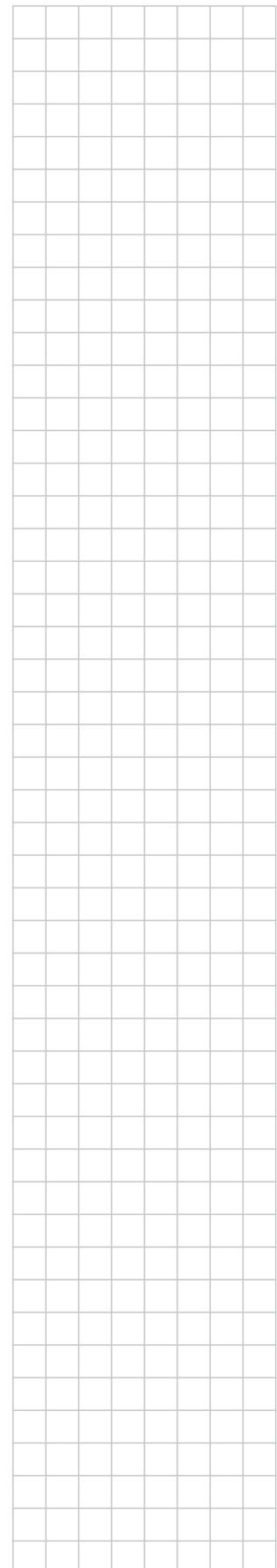
- Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen ist durch eine entsprechende Heizlastberechnung sicherzustellen, dass die Nennwärmeleistung die zu erwartende Heizlast des Gebäudes nicht oder nur geringfügig überschreitet.

## 1.2 Erfordernis Heizraum

- Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe > 50 kW Nennwärmeleistung
- Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe bei gemeinsamer Aufstellung von Öllagerbehälter bis  $\leq 5000$  l und dazugehöriger Feuerstätte.
- In Schul- und Kindergartengebäuden, Beherbergungsstätten, Studentenheimen sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung sind Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung jedenfalls (auch unter 50 kW) in einem Heizraum aufzustellen.

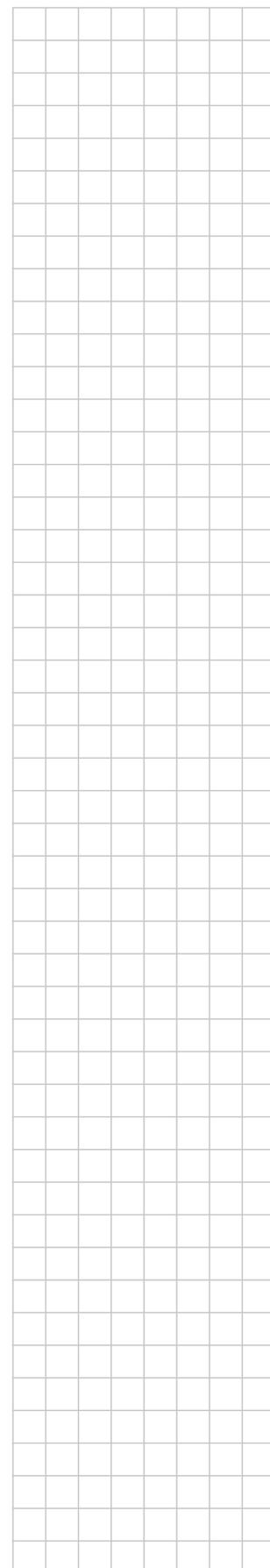
### Anforderungen Heizraum

- Wände und Decken in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 bzw. EI 90 raumseitig A2
- Fußbodenbeläge aus Baustoffen der Klasse A2fl
- Türen zu angrenzenden Räumen, einschließlich Brennstofflagerraum, müssen in der Feuerwiderstandsklasse EI<sub>2</sub>30-C und in Fluchtrichtung öffnend, wenn sie öffentlich zugänglich ist, versperrbar ausgebildet sein. Bei ins Freie führenden Türen ist eine Abminderung zulässig, sofern die Gefahr einer Brandübertragung nicht besteht oder dies zur Sicherung eines Fluchtweges nicht erforderlich ist.  
Türen, die
  - direkt in ein Stiegenhaus,
  - in einen Gang, die den einzigen Fluchtweg aus dem Gebäude darstellen,
  - in eine Garage,
  - in eine Nutzungseinheit mündenmüssen in EI<sub>2</sub> 90-C-Sm ausgeführt werden.  
Andernfalls ist ein Schleusenraum vorzusehen.
- Heizraumtüren müssen  $\geq 0,8$  m breit und  $\geq 2$  m hoch sein.
- Öffnungen mit Verglasungen (Fenster) oder sonstigen transparenten Bauteilen müssen der Feuerwiderstandsklasse EI 30 entsprechen. In Außenwänden ist eine Abminderung zulässig, sofern die Gefahr einer Brandübertragung nicht besteht.
- Sofern Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen (z. B.



Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird (REI90 EI90, A2).

- Eine gemeinsame Aufstellung von Lagerbehältern für Heizöl und der zugehörigen Feuerstätte in einem Heizraum ist zulässig, sofern nicht mehr als 5000 Liter gelagert werden, dies die Zulassung der Lagerbehälter erlaubt und die Lagerbehälter gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind (z. B. Abstand, Ummantelung).
- Heizräume für raumluftabhängige Feuerungsanlagen müssen über eine Zuluftführung aus dem Freien von mind. 400 cm<sup>2</sup> verfügen, wobei ab 200 kW Nennwärmeleistung zusätzlich 2 cm<sup>2</sup> pro weitere 1 kW erforderlich sind.
- Der Aufstellungsraum für die jeweilige Feuerstätte muss so groß sein, dass die Feuerungsanlage ungehindert bedient, betrieben, gewartet, gereinigt und überprüft werden kann (siehe dazu die technische Dokumentation). Bei Brennwertanlagen ist die ordnungsgemäße Ableitung des beim Betrieb der Feuerungsanlage anfallenden Kondenswassers sicherzustellen.
- Der Heizraum ist ausreichend elektrisch zu beleuchten.
- Ein Notaus-Schalter (Fluchtschalter) ist vor der Heizraumtür anzuordnen. Dieser muss den Brenner und das allfällige Elektromagnetventil (Brandschutzventil) allpolig stromlos schalten. Dieser Schalter darf weder die Beleuchtung noch die Abgas- und Wärmetransporteinrichtungen unterbrechen.
- Tragbarer Feuerlöscher gemäß TRVB F124 vor dem Heizraum.
- Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilungssystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen ist deren Wärmeabgabe durch die ÖNORM H 5155 geregelt.
- Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 120 kW sind mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufig oder stufenlos regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten.



## 1.3 Anforderungen an den Aufstellungsraum für Feuerstätten

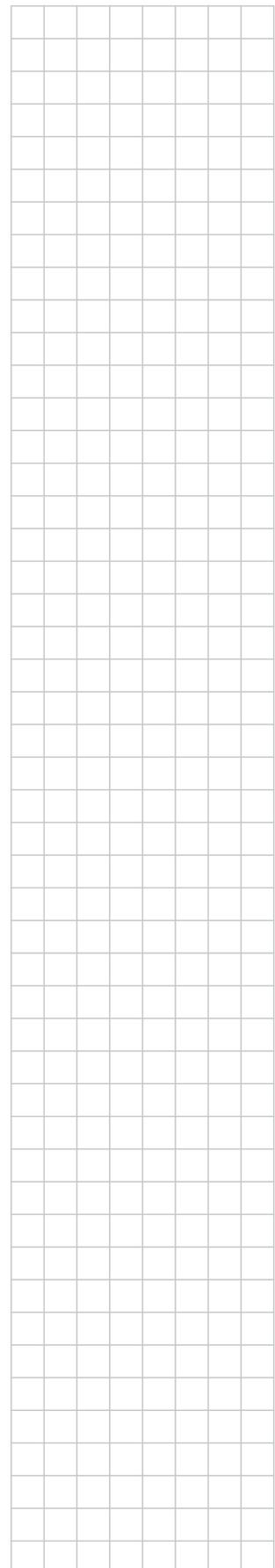
### 1.3.1 Aufstellung für Feuerstätten mit einer $NWL \leq 50 \text{ kW}$

- Aufstellung innerhalb einer Nutzungseinheit grundsätzlich erlaubt
- Wird die Feuerstätte in einem Gebäudebereich aufgestellt, in dem die Wand hinter auf voller Höhe und seitlich der Feuerstätte mit einem Überstand von mindestens 40 cm in EI 90 (nicht brennbar) ausgeführt ist, sind keine weiteren baulichen Anforderungen erforderlich.
- Feuerstätten und Verbindungsstücke dürfen nicht in Räumen angeordnet werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen und Sachen entstehen könnten.
- Unter Stiegen, auf Fluchtwegen und in nicht ausgebauten Dachböden ist die Aufstellung von Feuerstätten unzulässig.
- Der Aufstellungsraum für die jeweilige Feuerstätte muss so groß sein, dass die Feuerungsanlage ungehindert bedient, betrieben, gewartet, gereinigt und überprüft werden kann (siehe dazu die technische Dokumentation).
- Fußboden aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mind. A2fl
- Für die Ausstellung von Feuerstätten sind die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien einzuhalten. Sind derartige Angaben nicht verfügbar, sind die Abstände wie folgt einzuhalten:

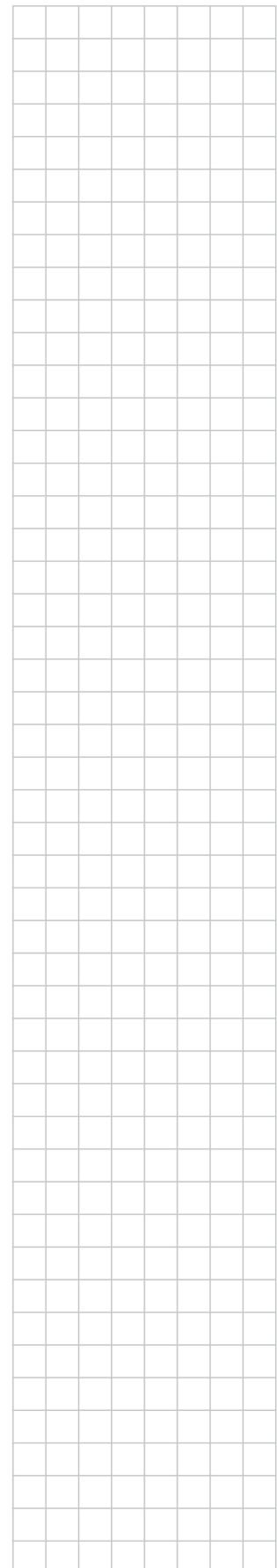
Feuerstätten müssen zu Bauteilen mit brennbaren Materialien einen Abstand von mindestens 40 cm aufweisen. Ein Abstand von 20 cm ist bei Anordnung einer Abschirmung aus nicht brennbaren Materialien der Klasse A1 gemäß ÖNORM EN 13501-1 ausreichend, wobei die Abschirmung folgende Anforderungen erfüllen muss:

- Abstand zum Bauteil mit brennbaren Materialien mindestens 3 cm,
- Abstand der Ränder der Abschirmung zu Fußboden und Decke mindestens 5 cm,
- Abschirmung muss die Feuerstätte um mindestens 40 cm überragen.

Bei Feuerstätten mit einer Oberflächentemperatur von nicht mehr als 85 °C ist ein Abstand von 3 cm zu Bauteilen mit brennbaren Materialien ausreichend, wenn der Zwischenraum hinter lüftet ist.

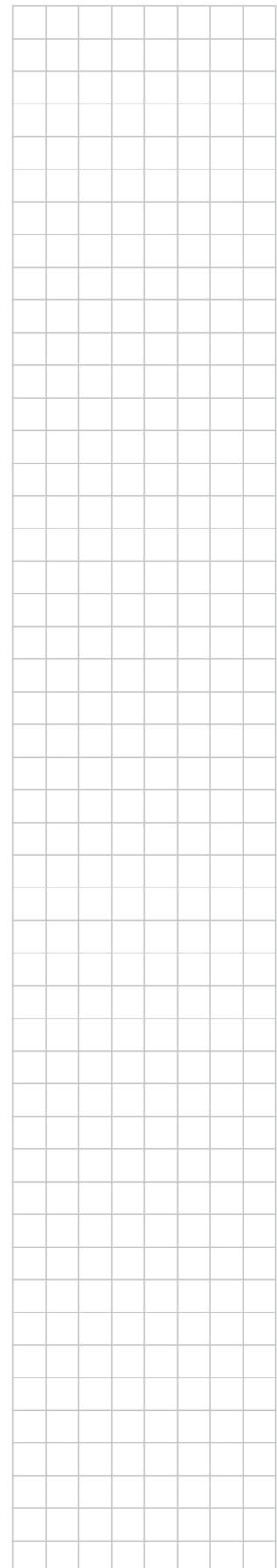


- Es wird empfohlen, Aufenthaltsräume, in denen Feuerstätten aufgestellt sind, mit einem Rauchwarnmelder gemäß ÖNROM EN 14604 auszustatten.
- Um die Gefahr einer Kohlenstoffmonoxid-Vergiftung zu minimieren, wird die Montage eines geeigneten Warnmelders nach ÖVE/ÖNORM EN 50291-1 empfohlen.
- Ein Notaus-Schalter (Fluchtschalter) ist am Fluchtweg anzuordnen. Dieser muss den Brenner und das allfällige Elektromagnetventil (Brandschutzventil) allpolig stromlos schalten. Dieser Schalter darf weder die Beleuchtung noch die Abgas- und Wärmetransporteinrichtungen unterbrechen.
- Das ausreichende Nachströmen von Verbrennungsluft ist sicherzustellen. Bei raum- luftabhängiger Betriebsweise ist ein Nachweis, dass bei Betrieb aller mechanischer und natürlicher Be- und Entlüftungsanlagen ausreichend Verbrennungsluft nachströmen kann, zu erbringen. (weitere Maßnahmen siehe ÖNORM H5170)
- Wird die Verbrennungsluft bei mehreren nebeneinander angeordneten Abgasanlagen über den Ringspalt angesaugt, so ist die Mündung so auszubilden, dass mit der Verbrennungsluft keine Abgase angesaugt werden können.
- Tragbarer Feuerlöscher gem. TRVB F124 in erreichbarer Nähe bereitstellen
- In Schul- und Kindergartengebäuden, in Beherbergungsstätten, Studentenheimen und anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung müssen Feuerstätten für Zentralfeuerungsanlagen (auch unter 50 kW) in einem Heizraum aufgestellt werden.

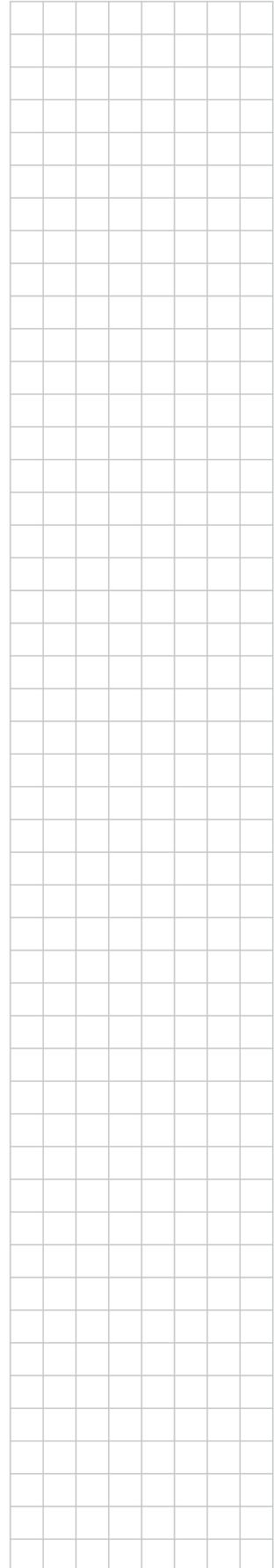


## 1.4 Brennstofflager (Tankraum)

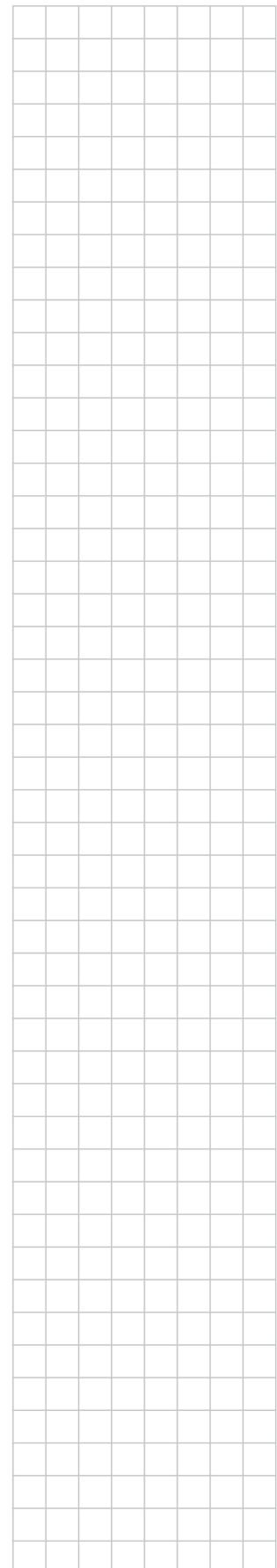
- Bauwerke oder Bauwerksteile, in denen Heizöl gelagert wird, müssen so ausgeführt sein, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt durch das Entweichen oder das Eindringen dieser Stoffe in den Boden verhindert werden.
- Heizöl muss so gelagert werden, dass eine vorhersehbare Gefahr der Entzündung von Feuerstätten aus vermieden wird.
- Heizöl darf in offenen Dachräumen nicht gelagert werden.
- Die Lagerung von Heizöl in Mengen von mehr als 500 Liter innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen hat in einem Brennstofflagerraum zu erfolgen, der höchstens im zweiten oberirdischen Geschoß liegen darf. Abweichend davon ist bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 eine Lagermenge von nicht mehr als 1.000 Liter zulässig.
- Öllageräume für mehr als 500 Liter Heizöl gelten als Räume mit erhöhter Brandgefahr und sind wie Heizräume auszuführen (REI90 bzw. EI90, Türen EI230-C. etc. – siehe Pkt. 1.2)
- Die Türe in den Öllageraum muss eine Mindestgröße von 80 x 120 cm haben, in Fluchrichtung aufschlagend und selbsttätig schließend.
- Eine gemeinsame Aufstellung von Öllagerbehältern und der zugehörigen Feuerstätte in einem Heizraum ist zulässig, sofern nicht mehr als 5.000 Liter gelagert werden, dies die Zulassung der Lagerbehälter erlaubt und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abstand, Abschirmung, Ummantelung) gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.
- Verunreinigungen von Wasser oder Boden durch Austreten gelagerter gefährlicher Stoffe sind durch technische Maßnahmen wie Auffangwannen oder doppelwandige Ausführung von Behältern und Leitungen zu vermeiden, sodass keine Gefährdungen von Menschen oder Umweltbelastungen verursacht werden.
- Bei Lagerung gefährlicher Stoffe in Bereichen, die bei 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden, ist sicherzustellen, dass bei Überflutung ein Austritt dieser Stoffe verhindert wird.



- Zur Verhinderung der Ansammlung flüchtiger Stoffe in der Raumluft ist eine ausreichende Be- und Entlüftung direkt ins Freie zu gewährleisten (freier Lüftungsquerschnitt mindestens 400 cm<sup>2</sup>).
- Als Öllagerbehälter dürfen nur zugelassene Lagerbehälter oder standortgefertigte Behälter aus Stahl verwendet werden. Bei mehreren Behältern hat die Anordnung entsprechend der Zulassung zu erfolgen.
- Öllagerbehälter mit einem Nutzinhalt weniger als 20.000 Liter sind in Räumen so aufzustellen, dass zwischen Öllagerbehälter(n) und umfassender Wand jeweils ein an zwei aneinandergrenzenden Seiten auf ein Mindestmaß von 60 cm (begehbar), auf den anderen beiden Seiten ein Mindestmaß von 20 cm (einsehbar) vorhanden ist. In vertikaler Richtung ist von der Decke ein Abstand von 50 cm (schließbar) einzuhalten.
- Öllagerbehälter mit einem Nutzinhalt von 20.000 Liter und mehr sind in Räumen so aufzustellen, dass zwischen Öllagerbehälter(n) und umfassenden Wänden ein Mindestmaß von 60 cm (begehbar) vorhanden ist.
- Einwandige Öllagerbehälter sind in öldichten Wannen aufzustellen. Die Öldichte Wanne ist so zu bemessen, dass der gesamte Inhalt der Behälter aufgenommen werden kann. Bei mehreren nicht kommunizierenden Behältern muss die Öldichte Wanne so ausgeführt werden, dass der Inhalt des größten Behälters aufgenommen werden kann.
- Die Öllagerbehälter sind mit einer Überfüllsicherung (Grenzwertgeber) auszustatten.
- Öllagerbehälter mit Doppelwandausbildung (Haushaltstanks, Erdtanks) sind mit einem Leckanzeigesystem (optisch, akustisch u. dgl.) zu versehen.
- Platzgeschweißte Stahl-Öllagerbehälter sind auf mindestens 15 cm hohen Streifenfundamenten zu lagern. Zwischen dem Behälter und den Fundamenten ist eine isolierende Zwischenlage vorzusehen.
- Der freie Abstand zwischen Wand (bzw. Decke) und Einstieg bei Stahltanks (Mannloch) muss mindestens 1 m betragen. Wand- und Deckenöffnungen dürfen für diese Anforderung berücksichtigt werden.



- Beträgt die Wannenhöhe (Einstiegshöhe) in dem Tankraum mehr als 60 cm, so ist eine fixe beidseitige Überstiegsmöglichkeit (Leiter) vorzusehen.
- Die Heizöllagerung im Freien oder im Erdreich darf nur in dafür zugelassenen, doppelwandigen Lagerbehältern unter Einhaltung der Aufstellungsbestimmungen in der Zulassung erfolgen.
- Das Elektromagnetventil ist über den Feuerungsautomaten zu steuern und muss die Ölzufuhr (stromlos geschlossen) unterbrechen und eine eventuelle Hebewirkung bei Einstrangsystemen unterbinden. Das Ventil ist an höchster Stelle der Zulaufleitung waagrecht zu setzen.
- Der Öllagerraum ist ausreichend elektrisch zu beleuchten.
- Auf die Erdung von Lagerbehältern, Bandagen und Füllleitungen nach den elektrotechnischen Bestimmungen ist zu achten.
- In Öllagerräumen und im Bereich von Ölauffangwannen sind freiverlegte, ungeschützte Druckwasserleitungen unzulässig!
- Technische Einbauten wie Reinigungsöffnungen, Explosionsklappen und Nebenlufteinrichtungen von Abgasanlagen sind in Brennstoff-Lagerräumen nicht zulässig.
- Für die Lagerung flüssiger Brennstoffe bei gewerblichen Betriebsanlagen ist die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 1991 einzuhalten!



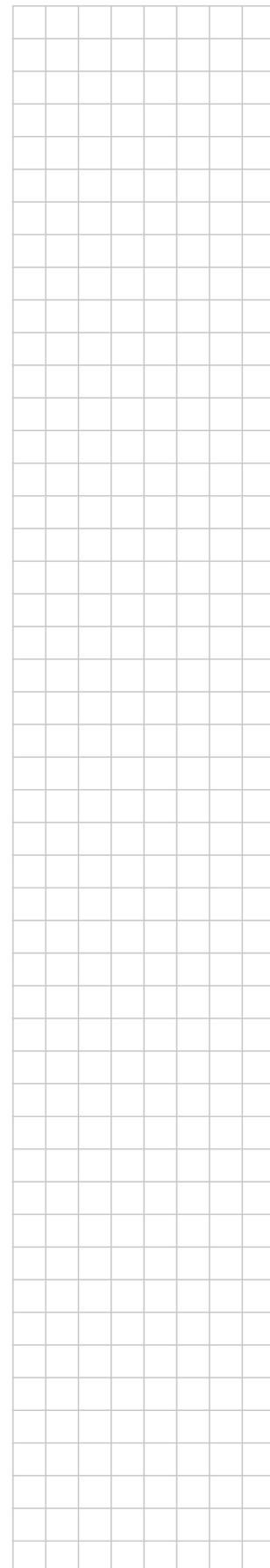
## 1.5 Erforderliche Beschriftungen und Hinweistafeln

Grundsätzlich:

Bezeichnung	Anbringungsort
Heizraum	Heizraumtür
Lagerraum	Brennstoff-Lagerraumtür
Lagerung von Heizöl bis 5.000 Liter	Heizraumtür
Füllstelle, Heizölsorte	Anschlussstelle zur Befüllung
Max. zulässige Lagermenge	Brennstoff-Lagerraumtür
Zutritt für Unbefugte verboten	Brennstoff-Lagerraumtür und Heizraumtür
Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht verboten	Brennstoff-Lagerraumtür und Heizraumtür
Gefahrschalter	Über dem Schalter
Feuerlöscher (Symbol)	Über dem Löschgerät

## 1.6 Abgasanlagen

Bezüglich dem Anschluss von Feuerstätten an bestehende Abgasanlagen, deren Sanierung sowie Errichtung neuer Abgasanlagen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen und eine schriftliche Freigabe hinsichtlich der Abgasanlage zu erwirken.



## 2. BEHÖRDENVERFAHREN

Mitteilungs- und anzeigepflichtige Vorhaben sind grundsätzlich vor Errichtung der Anlage bei der zuständigen Behörde (z. B. Gemeinde, Magistrat Graz) einzubringen.

### Baubehördliche Bewilligungsverfahren:

- Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister, Behörde zweiter Instanz ist das Landesverwaltungsgericht.
- In Städten mit eigenem Statut ist Behörde erster Instanz der Stadtsenat, Behörde zweiter Instanz die Berufungskommission (Ab 1. Juli 2014 das Landesverwaltungsgericht).

### Wasserrechtliche Bewilligungsverfahren:

- Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, Behörde zweiter Instanz das Landesverwaltungsgericht.

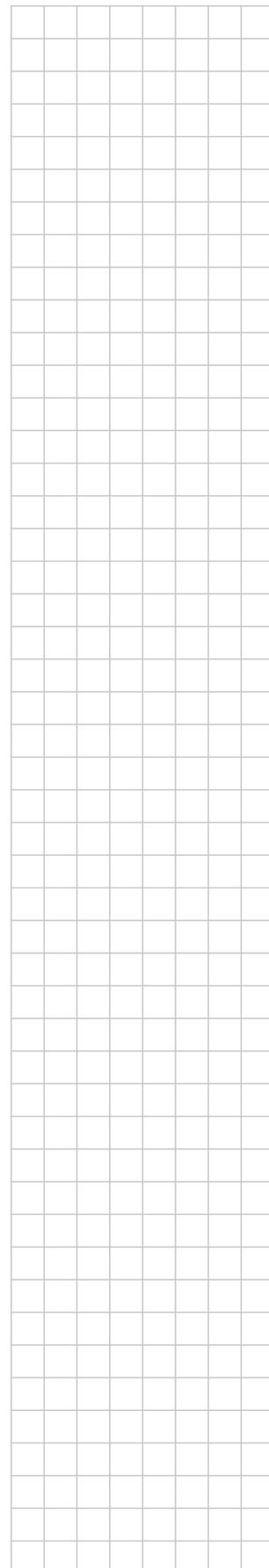
## 2.1 Wichtige gesetzliche Bestimmungen

Stmk. Baugesetz 1995 – § 20, § 21, § 33, § 40, § 44,  
Stmk. Feuerungsanlagengesetz 2016 i. d. g. F.

## 2.2 Feuerungsanlagen bis 8 kW Nennwärmeleistung

Ölfeuerungsanlagen bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen i. S. des Stmk. Feuerungsanlagengesetzes 2016 vorliegen, und Öllagerungen bis 300 Liter sind baubewilligungsfreie Vorhaben (Stmk. Baugesetz 1995 § 21 Abs. 1 Z. 5). Es besteht aber gem. § 21 Abs. 3 Stmk. Baugesetz 1995 die Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde. Schriftliche Mitteilung an zuständige Behörde vor der Ausführung. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.

Der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 ist dem zuständigen Rauchfangkehrermeister vorzulegen.



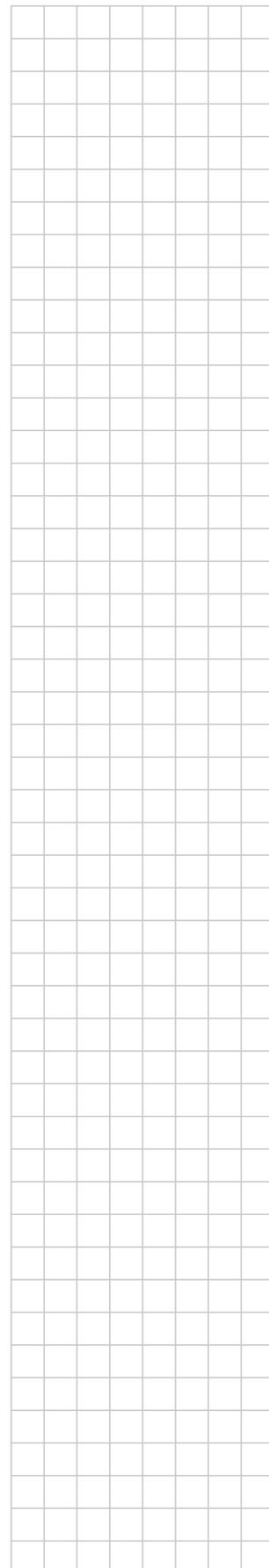
## 2.3 Feuerungsanlagen über 8 kW Nennwärmeleistung

Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe, mit einer Nennheizleistung von mehr als 8 kW oder einer Öllagermenge von mehr als 300 Liter, einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen, sind anzeigepflichtige Vorhaben (§ 20 Abs. 3 lit. d).

**Folgende Unterlagen sind für das Genehmigungsverfahren erforderlich:**

- Schriftliche Anzeige
- Lageplan 1:1000 (2-fach)
- Plan 1:100 oder 1:50, in dem die gesamte Anlage (Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen u. dgl.) mit Abgasfang und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist, (2-fach) unterfertigt von Bauwerber, Grundeigentümer und befugtem Planverfasser
- Bauliche und technische Beschreibung der gesamten Anlage (2-fach) unterfertigt von Bauwerber, Grundeigentümer und befugtem Planverfasser
- Nachweis des Eigentums oder des Baurechts am Grundstück (Grundbuchsauszug)
- Zustimmung des Grundeigentümers, sofern nicht selbst Eigentümer oder Bauberechtigter
- Bestätigung des Verfassers der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen
- Attest über die Betriebsdichtheit und Eignung der Abgasanlage
- **Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Feuerungsanlage im Sinne des Feuerungsanlagengesetzes 2016 i.d.g.F., bestehend aus:**

Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade entsprechend den Vorgaben der FAnIVO 2016 (Prüfbericht hat jedenfalls eine zusammenfassende Beurteilung im Sinne des § 4 FAnIG 2016 zu enthalten)



Bei Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten und Brennwertgeräten einen Prüfbericht einer zugelassenen Stelle über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade entsprechend den Vorgaben der FAnVO 2016.

Konformitätserklärung des Herstellers, dass die betreffende FA der in der EG-Baumusterbescheinigung beschriebenen Bauart und damit den Wirkungsgradanforderungen den Vorgaben der FAnVO 2016 entspricht

#### Technische Dokumentation im Sinne des § 7 FAnIG 2016:

- Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung
- Nummer des Prüfberichtes, des Ausstellungsdatums der zugelassenen Stelle
- Angabe der Emissionswerte lt. Prüfbericht
- Angabe des Wirkungsgrades lt. Prüfbericht oder Konformitätsnachweis
- bei Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerungsanlage nachweislich den vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten und den Wirkungsgraden entspricht.

Dem Prüfbericht und der technischen Dokumentation sind gem. § 5 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 2 FAnIG 2016 – wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – Übersetzungen anzuschließen.

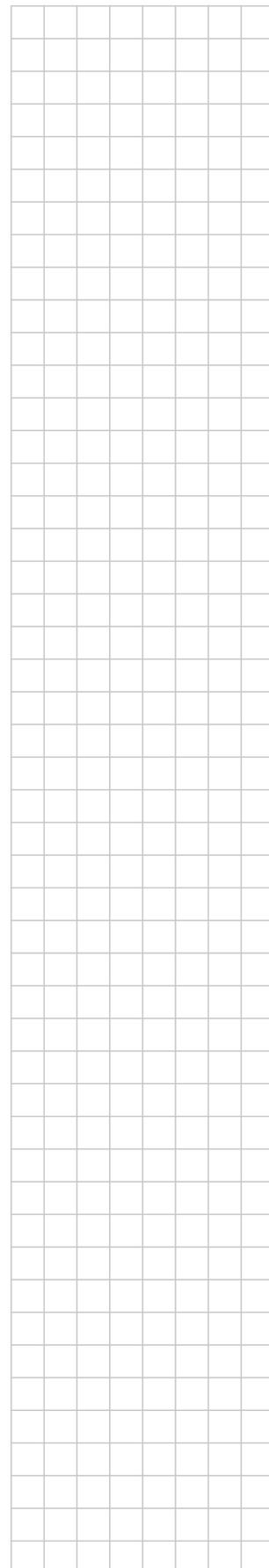
Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers (Baufirma, Bau- meister), dass der Aufstellungsraum der Feuerungsanlage und der Brennstofflagerraum für die Anlage geeignet sind.

## 2.4 Öllagerung in Wasserschon- und Schutzgebieten

Die Öllagerung in Wasserschon- und Schutzgebieten bedarf in den meisten Fällen zusätzlich zur baubehördlichen auch einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde. Die Lagermengen, ab denen eine Bewilligung zu erwirken ist, sind für jedes Gebiet gesondert geregelt.

## 2.5 Fernwärmeanschlussgebiete (Graz)

In den ausgewiesenen Fernwärmeanschlussgebieten besteht Fernwärmeanschlusspflicht. Hier dürfen keine anzeigepflichtigen Ölfeuerungen errichtet werden.



### 3. ANHÄNGE

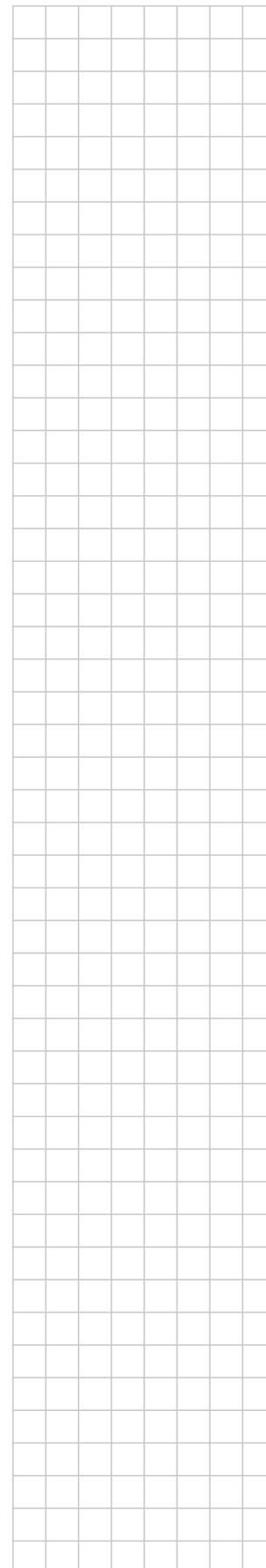
#### 3.1 Anhang 1 – Checkliste Anzeigeverfahren bei Ölfeuerungen

Feuerungsanlagen für Zentralheizungen mit flüssigen Brennstoffen (Ölfeuerungsanlage) von über 8 kW bis 400 kW: Projektunterlagen für das Anzeigeverfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 und 3 BauG.

Schriftliche Anzeige	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Lageplan 1:1000 (2-fach)	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Plan 1:100 oder 1:50, in dem die gesamte Anlage (Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen u. dgl.) mit Abgasanlage und benachbarten Räumen in Grund- und Aufrissen dargestellt ist, (2-fach) unterfertigt von Bauwerber, Grundeigentümer und befugtem Planverfasser	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Bauliche und technische Beschreibung der Feuerungsanlage (durch den Installateur) (2-fach) unterfertigt von Bauwerber, Grundeigentümer und befugtem Planverfasser	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Nachweis des Eigentums oder des Baurechts am Grundstück (Grundbuchauszug)	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, sofern nicht selbst Eigentümer oder Bauberechtigter	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Bestätigung des Verfassers der Unterlagen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Attest über die Betriebsdichtheit und Eignung der Abgasanlage	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers (Baufirma, Baumeister), dass der Aufstellungsraum der Feuerungsanlage und der Brennstofflagerraum für die Anlage geeignet sind.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt

**Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe (Ölzentralheizungen) gemäß den Bestimmungen des Feuerungsanlagengesetzes 2016 (FAnIG 2016):**

Prüfbericht einer zugelassenen Stelle, über die Erfüllung der Emissionsgrenzwerte und des Wirkungsgrades entsprechend den Vorgaben der FAnIVO 2016 (Prüfbericht hat jedenfalls eine zusammenfassende Beurteilung im Sinne des § 4 FAnIG 2016 zu enthalten) (2-fach)	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Konformitätserklärung des Herstellers, dass die betreffende FA der in der EG-Baumusterbescheinigung beschriebenen Bauart und damit den Wirkungsgradanforderungen den Vorgaben der FAnIVO 2016 entspricht (2-fach)	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt
Technische Dokumentation im Sinne des § 7 FAnIG (2-fach)	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt



### 3.2 Anhang 2 – Musterbeschreibung

# Musterbeschreibung

## Technischer Bericht

Für die Errichtung einer vollautomatischen Ölfeuerungsanlage zum Betrieb einer Warmwasserheizung

Standort der Ölfeuerung: \_\_\_\_\_

Bewilligungswerber: \_\_\_\_\_

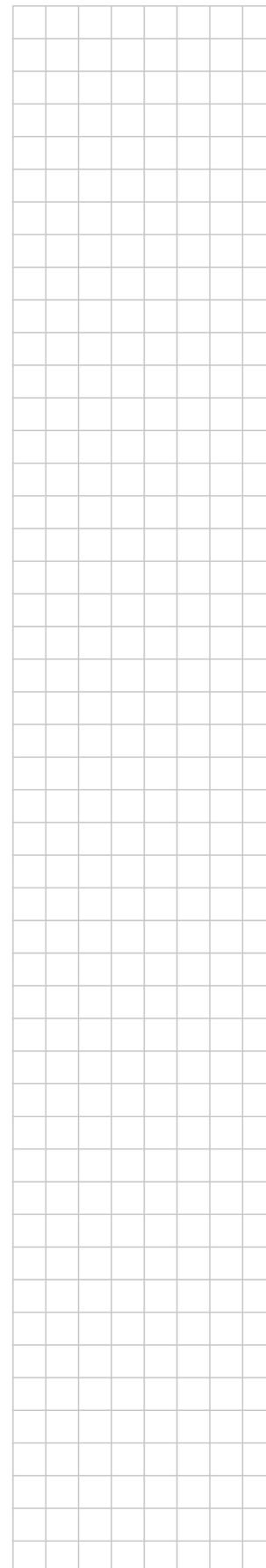
## Anlagenbeschreibung – Technische Daten (in Verbindung mit Anlagenplan)

### Heizraum:

Lage: im ersten unterirdischen Geschoss des Objektes  
Wände, Decken: allseits in der Feuerwiderstandsklasse EI90 / REI90 errichtet, Wände aus Stahlbeton und Ziegel mit 12 cm, Decke Stahlbeton  
Boden: Der Boden des Heizraumes, sowie die Wände werden bis auf eine Höhe von mindestens 3 cm (Türschwelle) Öldicht ausgeführt, der Übergang Boden-Wand mit Hohlkehle hergestellt, 3 cm Schwelle bei der Heizraumtüre  
Heizraumtüre: in Fluchrichtung aufschlagende, EI230-C, 0,8 m x 2,0 m  
Beleuchtung: elektrisch  
Belüftung: erfolgt über eine feinmaschig vergitterte Belüftungsöffnung (400 cm<sup>2</sup> freier Querschnitt) direkt vom Freien  
Fenster: ist nicht brennbar (Alu) und mit G30 Verglasung  
Kesselfabrikat und Type: \_\_\_\_\_  
Nennwärmeleistung: \_\_\_\_\_ kW  
Brennerfabrikat und Type: \_\_\_\_\_  
Brennerleistung: \_\_\_\_\_ kW  
Verfeuert wird: Heizöl „extraleicht“  
Abgasanlage: Abgasanlage aus NF-Ziegel mit eingebautem Edelstahlinsatzrohr, lichter Durchmesser 13 cm, die Höhe beträgt 10,5 m  
Rauchrohr: aus Edelstahl, Rauchrohrdurchmesser 13 cm  
Zugregler: in der Abgasanlage eingebaut, unter Rauchrohranschluss  
Explosionsklappe: in der Abgasanlage eingebaut, unter Rauchrohranschluss, kombiniert mit Zugregler  
Sonstiges: die Abflussrohre werden bei den Decken- und Mauerdurchbrüchen mit Brandschutzmanschetten versehen

### Öllageraum:

Lage: im Kellergeschoß des Hauses direkt neben dem Heizraum  
Boden, Wände, Decken: allseits in der Feuerwi-



**Ölauffangwanne:** derstandsklasse EI90 / REI90 errichtet, Wände aus Stahlbeton und Ziegel mit 12 cm, Decke Stahlbeton  
 der Boden und die Wände des Öllagerraums werden bis auf eine Höhe von 100 cm aus ölbeständigem Zement-schliff Öl dicht hergestellt, die Übergänge vom Boden zur Wand werden mit hohlkeh- artigen Übergängen versehen  
**Öllagerraumtüre** Gesamtvolumen: 3000 Liter  
 in Fluchtrichtung aufschlagende EI230-C, Maße, 0,8 m x 1,2 m, über der Ölwanne angebracht  
**Beleuchtung:** elektrisch  
**Belüftung:** erfolgt über eine feinmaschig vergitterte Belüftungsöff- nung (400 cm<sup>2</sup>) direkt vom Freien  
**Einstiegshilfe:** beidseitig der Öllagerraumschwelle wird eine Leiter aus Metall angebracht, die im Öllagerraum über der Ölwan- ne befestigt wird  
**Öltanks:** Kunststoffbatterietank  
 Fabrikat: \_\_\_\_\_  
 Type: \_\_\_\_\_  
**Anzahl:** 2 Stück  
**Lagervolumengesamt:** 3000 Liter  
**Ölsorte:** Heizöl „extraleicht“  
**Sonstiges:** die Abflussrohre werden bei den Decken- und Mauer- durchbrüchen mit Brandschutzmanschetten versehen

Sicherheitseinrichtungen:

- Brandschutzschalter am Heizkessel
- Fluchtschalter und Feuerlöscher (Trockenlöscher mit 6 kg) vor der Heizraumtüre
- Magnetventil vor Austritt der Ölleitung aus dem Tankraum
- Grenzwertgeber als Überfüllsicherung beim Füllstutzen

\_\_\_\_\_  
Bewilligungswerber

\_\_\_\_\_  
Grundeigentümer

\_\_\_\_\_  
Installationsfirma



### 3.3 Anhang 3 – Bescheinigung bei baulichen Anforderungen

## Bescheinigung

(des befugten Bauunternehmens, Bausachverständigen, Architekten, Ziviltechnikers o.ä.)

Art des Bauvorhabens:

Baustellenadresse:

Grst.Nr.:

EZ

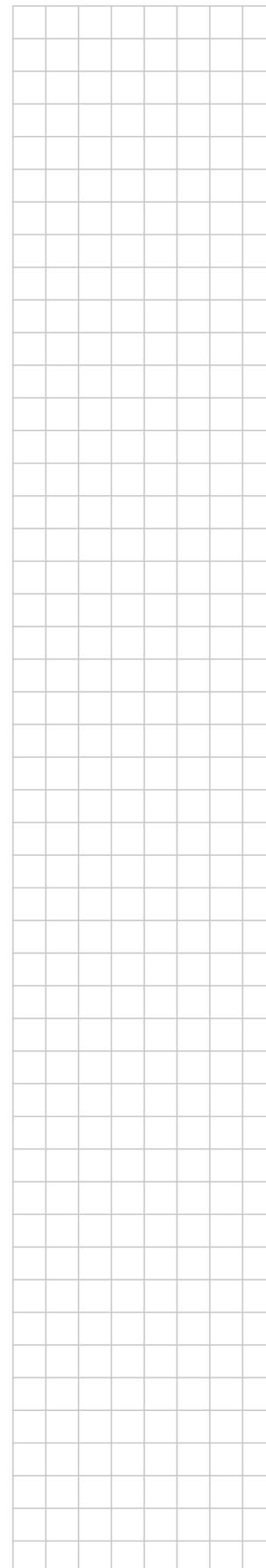
KG

Bewilligungswerber:

Die unterfertigte Firma / Der unterfertigte Sachverständige bescheinigt hiermit, dass Heizraum und Brennstofflagerraum für die Errichtung der gegenständlichen Heizungsanlage geeignet sind, und allen erforderlichen, baurechtlichen Anforderungen, betreffend Statik und Brandschutz gemäß den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Normen und TRVBs, entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel, Unterschrift



### 3.4 Anhang 4 – Bescheinigung Installationsunternehmen

## **Bescheinigung**

(des Installationsunternehmens, Ziviltechnikers, Technischen Büros o.ä.)

Art des Bauvorhabens:

Baustellenadresse:

Grst.Nr.:

EZ

KG

Bewilligungswerber:

Die unterfertigte Firma bescheinigt hiermit, dass die Einreichunterlagen den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel, Unterschrift

